

# **Anwaltsprüfung Sommersession 2025**

## **Strafrecht/Strafprozessrecht**

### **Gesetze**

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) vom 19. Juni 1992
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200)

### **Sachverhalt**

Der Privatkläger P. wirft dem Beschuldigten B. vor, bei mehreren, nicht genau bestimmbaran Gelegenheiten, in der Zeitspanne vom 29. März 2014 bis 1. September 2020, jeweils in der Sommerjahreshälfte (März/April bis Oktober), von seinem Grundstück aus mindestens 13 Mal im Grenzbereich zum Nachbarsgrundstück des Privatklägers P. mit Pickel und Grabwerkzeug über eine Länge von über acht Metern Erde abgegraben zu haben. Dabei soll der Beschuldigte B. durch seine Grabungen das Fundament der angrenzenden Löffelsteinmauer freigelegt und damit die Stabilität dieses Gefüges beschädigt haben. Zudem seien Leitungsrohre freigelegt worden.

Der Privatkläger P. stellte am 2. September 2020 Strafantrag. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die vorgeworfenen Grabungen grundsätzlich in zwei Etappen erfolgten. Die erste Etappe dauerte vom 29. März 2014 bis zum Abschluss eines in dieser Sache laufenden zivilrechtlichen Schlichtungsverfahrens vor dem zuständigen Friedensrichteramt im Oktober 2017. Danach erfolgte eine fast dreijährige Pause bis zum 1. September 2020. Der Privatkläger P. sprach ausdrücklich von einer zweiten Abgrabung Anfang September 2020. Diese sei am 1. September 2020 besonders intensiv gewesen.

Der Privatkläger P. gab anlässlich der Einvernahme an, die Situation an der gemeinsamen Grundstücksgrenze täglich kontrolliert zu haben. Er habe den Beschuldigten B. wöchentlich – unbemerkt – in dessen Garten bzw. im Grenzbereich zu seinem Grundstück fotografiert, da er sich nicht anders zu helfen gewusst habe. Diese Fotos legte er im Strafverfahren auf. Wie sich während des laufenden Strafverfahrens ergab, musste er dabei den Fotoapparat zwischen die Bäume und Sträucher gehalten haben, da der Garten des Beschuldigten B. inkl. Grenzbereich nicht öffentlich einsehbar ist.

Der Privatkläger P. machte im Strafverfahren folgenden Schaden geltend: Zum Schaden betreffend die erste Abgrabung äusserte er sich nicht. Im Polizeirapport vom 7. September 2020 wurde dieser noch mit Fr. 5'500.00 beziffert. In der Einvernahme vom 18. April 2021 führte der Privatkläger P. dann aus, der Schaden sei höher als gedacht. In seiner Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 20. August 2021 gab er an, es sei ihm mit der zweiten Abgrabung im September 2020 ein Schaden von mindestens Fr. 13'000.00 entstanden. In einer weiteren Eingabe des Privatklägers P. vom 14. März 2023 schliesslich bezifferte dieser den Schaden (insgesamt) neu auf Fr. 42'730.00, eine Differenzierung zwischen Etappen erfolgte dabei nicht. Es wurde aber dargelegt, dass die stärksten Abgrabungen am 1. September 2020 stattgefunden hätten.

Der Beschuldigte B. bestritt, das Grundstück des Privatklägers P. betreten sowie eine Beschädigung der Löffelsteinmauer vorgenommen zu haben. Er brachte vor, die Erde unter der Mauer sei durch die Witterung abgespült worden, weil das Meteorwasser auf dem Grundstück des Privatklägers P. nicht ordnungsgemäss versickert sei.

Überdies machte der Beschuldigte B. geltend, der Privatkläger P. habe am 1. September 2020 seinerseits auf dem Grundstück des Beschuldigten B. Sanierungsarbeiten an der Mauer vorgenommen, damit diese nicht einstürze. Er (der Beschuldigte B.) habe sich sehr geärgert, als er dies von seinem Haus aus beobachtet habe.

Die Anklage erging in der Folge am 7. September 2023. Die Parteien wurden anschliessend vom Bezirksgericht zur Hauptverhandlung vorgeladen. Gleichzeitig wurde ihnen vom Gericht eine Frist zur Einreichung von Beweisanträgen bis 20 Tage vor der Verhandlung sowie dem Privatkläger P. zur Bezifferung und Begründung seiner Zivilforderung angesetzt.

Der Privatkläger P. beantragte nach Eingang der Vorladung einen Augenschein, der vom Referenten des Gerichts abgewiesen wurde. Er liess nach Empfang der Vorladung überdies ein Gutachten bei G. erstellen. Darin hielt G. unter anderem fest, dass die Löffelsteinmauer beschädigt sei. G. skizzierte die seiner Ansicht nach notwendigen Sanierungsmassnahmen an der Mauer und schätzte die Kosten. Er reichte dieses Gutachten am Vortag der Verhandlung beim Bezirksgericht ein.

Das Urteil des Bezirksgerichts wurde am 14. Juni 2024 gefällt.

## Aufgaben

### A.

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

1. Was prüft das Gericht in prozessualer Hinsicht in Bezug auf die angeblichen Abgrabungen des Beschuldigten B.? Nehmen Sie dabei – unter Einbezug der möglichen Haltung des Privatklägers P. und des Beschuldigten B. – detailliert Stellung zu den prozessualen Fragen, die sich hier stellen. (6 Punkte)
2.
  - 2.1. Kann sich der Privatkläger P. gegen die Abweisung des Augenscheins wehren? (1 Punkt)
  - 2.2. Nimmt das Gericht das Gutachten von G. entgegen? Ist es beweistauglich? (1 Punkt)
  - 2.3. Würdigen Sie die vorhandenen Beweise in formeller und, soweit ein Sachverhalt dazu angegeben wird, in materieller Hinsicht. (4 Punkte)
3. Wie wird der Rechtsspruch im Urteil des Bezirksgerichts lauten? Der Sanktionspunkt kann mangels Sachverhalt und Relevanz vernachlässigt werden. (3 Punkte)

### B.

Sie sind Anwältin bzw. Anwalt des Privatklägers P. Er fürchtet sich plötzlich vor einem negativen Ausgang des Verfahrens und bittet Sie deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen in Form einer Aktennotiz:

4.
  - 4.1. Wie sind die Behauptungen des Beschuldigten B. betreffend die Unterstützung der Mauer durch den Privatkläger P. materiell-rechtlich zu würdigen? Begründen Sie dies kurz. (2 Punkte)
  - 4.2. Welche Auswirkungen haben diese Vorbringen des Beschuldigten B. im aktuellen Gerichtsverfahren? (2 Punkte)
5. Muss der Privatkläger P. bei einem negativen Verfahrensausgang tatsächlich Kosten befürchten? Wie ist die Rechtslage? (3 Punkte)

**Hinweis:** Begründen Sie jeweils Ihre Antworten möglichst detailliert mit Nennung der relevanten Gesetznormen.

---

Viel Erfolg!

Horw, 12. April 2025

Dr. iur. Marianne Heer